

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) sowie zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV) und zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB WasserV)

1. Abschlagszahlung und Abrechnung

- 1.1. Die Stadtwerke Hameln Weserbergland erheben monatlich gleiche Abschlagszahlungen von Februar bis Dezember. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 1.2. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die Stadtwerke Hameln Weserbergland nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
- 1.3. Der Kunde hat – abweichend von Punkt 1.2. – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 1.1.
- 1.4. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

2. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme

- 2.1. Die Stadtwerke Hameln Weserbergland sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Solche Umstände liegen insbesondere vor

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung oder
- bei negativer Bonitätsprüfung.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

- 3.2. Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an die Stadtwerke Hameln Weserbergland zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 2.3. Die Stadtwerke Hameln Weserbergland können statt der Vorauszahlung auch die Errichtung eines Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde.

3. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

- 3.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 1. SEPA-Basislastschriftmandat
 2. Dauerauftrag
 3. Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto des Grundversorgers
 4. SEPA-Firmenlastschriftmandat
 5. Zahlung am Kassenautomat im Kundencenter
 zu leisten.
- 3.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Hameln Weserbergland keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Hameln Weserbergland bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Hameln Weserbergland.
- 3.3. Rechnungen der Stadtwerke Hameln Weserbergland werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt

des auf den Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

- 3.4. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug und fordern die Stadtwerke Hameln Weserbergland erneut zur Zahlung auf oder lassen die Stadtwerke Hameln Weserbergland den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellen die Stadtwerke Hameln Weserbergland dem Kunden die dadurch tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 4.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal mit jeweils 50,00 EUR (brutto) für eine Unterbrechung und mit jeweils 50,00 EUR (brutto) für eine Wiederherstellung in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.2. Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt, sobald die Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten bezahlt und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 4.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, können die Stadtwerke Hameln Weserbergland die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten in Höhe von 35,00 EUR (brutto) pauschal berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5. Kündigung

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellnummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- bei Auszug das Datum des Auszugs

6. Verwendung von Erdgas

Zur Verwendung von Erdgas geben die Stadtwerke Hameln Weserbergland folgenden gesetzlichen Hinweis:

Erdgas darf als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

7. Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für private Letztverbraucher)

- 7.1. Energieversorgungsunternehmen sowie Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden) betreffend den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung von Energie, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH, Hafestraße 14, 31785 Hameln, Tel.: 05151 / 788-0, Fax: 05151 / 788-120, E-Mail: info@stwhw.de.

- 7.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen hat oder die Bearbeitungsfrist abgelaufen ist. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 7.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. (0) 30 / 27 57 240 - 0, Fax (0) 30/ 27 57 240 – 69, Mo. - Do. 10:00 - 12:00 Uhr sowie 14:00 – 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 7.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 7.5. Informationen zur Verbraucherstreitbeilegung für den Bereich Wasser: Die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis im Bereich Wasser teil.
- 7.6. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Union zu erhalten. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

8. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 8.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist die GWS Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH, Hafestraße 14, 31785 Hameln, Telefon 05151 788-0, E-Mail: info@stwhw.de
- 8.2. Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Hameln Weserbergland steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@gws.de oder Jhcon.de, Dipl.-Ing. Jörg Hagen, Königstraße 50a, 30175 Hannover, Telefon 05108 9090112, E-Mail: info@jhcon.de zur Verfügung.
- 8.3. Die Stadtwerke Hameln Weserbergland verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 8.4. Die Stadtwerke Hameln Weserbergland verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energielieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MStG.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Hameln Weserbergland oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Soweit der Kunde den Stadtwerken Hameln Weserbergland eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die Stadtwerke Hameln Weserbergland personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - Die Stadtwerke Hameln Weserbergland prüfen regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum

GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO

- 8.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 8.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Netzbetreiber, Druckdienstleister, Finanzunternehmen (Überweisungen), externe Auftragnehmer entsprechend Art. 28 DS-GVO mitgeteilt.
- 8.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 8.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 8.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Hameln Weserbergland an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 8.8. Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Hameln Weserbergland Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Grundversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Grundversorger auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Grundversorger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH, Hafestraße 14, 31785 Hameln, Fax 05151 788-120, E-Mail: info@stwhw.de

9. Schlussbestimmungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 31.10.2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 15.01.2019.